

# LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs,

## VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, 1080 Wien, Albertgasse 35.

### I. Geltungsbereich

Diese Lohntafel gilt:

- a.Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b.Fachlich: Für alle Betriebe des Verbandes der Teigwarenindustrie, welche jahresumsatzmäßig überwiegend Teigwaren erzeugen.
- c.Persönlich: Für alle in den erwähnten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

### II. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt am **1. November 1998** in Kraft.

### III. Lohnsätze

Diese nachfolgend angeführten Stundenlöhne wurden auf Basis der 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen.

	Stundenlohn S
1.SchichtführerInnen	110,00
2.ProfessionistInnen, soweit sie in ihrem erlernten Beruf tätig sind, ChauffeurInnen	103,00
3.Maschinen- und PressenführerInnen in der Produktion einschließlich Trocknung, MitfahrerInnen mit Inkasso	92,80
4.PresserInnen, MagazinarbeiterInnen, MitfahrerInnen ohne Inkasso	82,00
5.Angelernte ArbeitnehmerInnen an Verpackungsmaschinen	80,00
6.Sonstige ArbeitnehmerInnen	79,00
7.Jugendliche innerhalb der ersten 3 Monate im Betrieb	62,80

#### IV. Dienstalterszulage

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

Zulage zum kollektivvertraglichen  
traglichen Stundenlohn

Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr .....	S 1,20
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr .....	S 1,40
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr .....	S 2,10
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr .....	S 2,60
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr .....	S 3,20

Diese Zulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuß, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuß, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zuschlägen gem. § 10 und Zulagen gem. § 12 Rahmenkollektivvertrag zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

Wien, am 30. Juni 1998

#### FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH

Dr. BLASS

#### VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

KR WOLF

Dr. BLASS

#### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

GÖBL